

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 228

BETREFFEND PROJEKTIERUNGSKREDIT FÜR DIE AUSARBEITUNG EINES BAU-
PROJEKTES MIT KOSTENVORANSCHLAG FÜR EINE LEICHENHALLE AN DER
WALDHEIMSTRASSE, KREDITBEGEHREN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 289
vom 18. Juli 1972

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Projektierungskredit für die Ausarbeitung eines Bauprojek-
tes mit Kostenvoranschlag und der Ausführungspläne für eine
Leichenhalle samt Nebenräumen und Abwartswohnung in der Höhe
von Fr. 90'000.-- wird zugestimmt.

Der Kredit ist der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zu
belasten.

2. Der Beschluss Nr. 97 des Grossen Gemeinderates von Zug vom
22. November 1966 betreffend Projektierung einer Abdankungs-
halle an der Waldheimstrasse wird aufgehoben.

Die bisher aufgelaufenen Projektierungskosten sind beim neuen
Projekt aufzurechnen.

3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums
gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der
Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, den 26. September 1972

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: M. Kündig

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 29.9.1972 bis zum 30.10.1972